

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 272 - 272

Familien- und Erbrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Familien- u. Erbrecht. Zum ehelichen Güter- und Erbrecht nach Bayer. Landrecht. Die Bestimmung in einem Ehevertrage, in welchem allgemeine eheliche Gütergemeinschaft vereinbart ist, daß nach dem Ableben des einen Eheheils mit Hinterlassung von Kindern der überlebende Eheheil in das Alleineigenthum des gesammten Vermögens einzutreten und den Kindern das Vater- oder Mutter-Gut auszuzeigen habe, schließt die Erbeinsetzung der Kinder bezüglich des Rücklasses des verstorbenen Eheheiles in sich; denn nach dem Bayer. Landr. Thl. I. c. 6 §. 36 u. 37 erhalten die Kinder dasjenige, was sie anzusprechen haben, nicht als Legat, sondern als Erben ihres Vaters oder ihrer Mutter. Dieses ergibt sich insbesondere aus den Ann. zu §. 35 a. a. O., wo bemerkt ist: „Man muß nicht denken, es wäre in den nächstfolgenden §§. 36, 37 u. 38 von der *successione hereditaria conjugum* die Rede; denn was dem einen oder andern Ehegatten auf diese Weise zu gut geht, das erlangt er nicht erbschaftsweise, sondern *ex statuto* oder *jure dominii vel condeminii*, welches ihm schon während der Ehe in gewissem Maße gebührt hat. Smlg. Bd. 5 S. 788. Bd. 6 S. 723. — Urth. v. 8. Mai. Reg. I. 26. 1884.

Aus der gesetzlich sanctionirten Verpflichtung zur Einhaltung der Baulinie beim wirklichen Bauen allein läßt sich der Ausschluß des Entschädigungsanspruchs wegen Entzugs von Grund und Boden, der nach Umständen ganz enorm sein könnte, mit Sicherheit noch nicht folgern.
